

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1175

## **Genehmigung der neuen Statuten des Kreisschulverbandes Thierstein West**

---

### **1. Ausgangslage**

Die sieben Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Grindel und Kleinlützel schliessen sich zum Kreisschulverband Thierstein West zusammen und geben sich neue Statuten. Zweck des neuen Kreisschulverbandes ist das gemeinsame Führen der Oberstufe und, sofern dies die einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen, der Kleinklassen. Damit werden die Aufgaben der bisherigen Bezirksschulkommission Breitenbach, der Kreisschulkommission Lüsseltal/West und der Hauswirtschaftskommission Lüsseltal/West abgelöst und ihre Aufgaben dem Kreisschulverband Thierstein West übertragen. Die Statuten sind von den sieben Trägergemeinden im Verlauf des Sommers 2003 anlässlich der Gemeindeversammlungen beschlossen worden und sollen auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten. Zur Vorprüfung wurden sie dem Departement für Bildung und Kultur nicht vorgelegt. Die Statuten müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **2. Erwägungen**

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden zu einem einzigen Kreisschulverband für die sieben Einwohnergemeinden wird begrüsst. Der Zweckartikel umfasst in § 3 alle Schularten der Sekundarstufe I. Er lässt den Einwohnergemeinden Handlungsspielraum zu den Kleinklassen. Die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung wird mit § 9 Absatz 4 in die Hand der Schulkommission gelegt. Darunter fallen auch die Regelungen der Termine für den Ein- beziehungsweise Austritt zum gemeinsamen Führen der Kleinklassen. In einigen Paragraphen sind personelle Fragen für die Lehrpersonen und für die im Rahmen der Verbandsarbeiten bestimmten Personen zusammengenommen, was zu den Begriffen Wahl (für Funktionäre und Personal für den Verband) beziehungsweise Anstellung (für Lehrpersonen) in der gleichen Bestimmung führt. Die Statuten können mit den im Beschluss genannten Korrekturen von Amtes wegen genehmigt werden. Da die Korrektur von Amtes wegen erfolgt, müssen die Änderungen nicht nochmals den Einwohnergemeindeversammlungen zum Beschluss vorgelegt werden.

### **3. Beschluss**

gestützt auf § 43 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG), § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1. Die Statuten des Kreisschulverbandes Thierstein West (von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Grindel und Kleintützel am 16. Juni 2003, 30. Juni 2003, 10. Juni 2003, 25. August 2003, 30. Juni 2003, 26. Juni 2003 und 26. Juni 2003 beschlossen) werden mit Ausnahme von § 9 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 Buchstabe f), § 12 sowie § 17 Absatz 1 genehmigt.

3.2. Von Amtes wegen werden folgende Korrekturen vorgenommen.

§ 9 Absatz 4 muss heissen: "Sie stellt die Lehrpersonen an, kann weiteres Personal wählen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder einem anderen rechtssetzenden Erlass des Kreisschulverbandes Thierstein West ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, kann die Schulkommission die von ihr gewählten oder angestellten Personen jederzeit von ihrer Funktion entheben oder deren Stelle kündigen."

§ 9 Absatz 5 Buchstabe f) muss heissen: "Genehmigung des Stellenplanes, der Pflichtenhefte sowie der Arbeitsverträge von Stelleninhabern an der Volksschule und von Amtsinhabern im Rahmen des Verbandes;"

§ 12 Anstellungen muss heissen:

"Absatz 1: Die Lehrpersonen werden gemäss kantonalen Vorgaben angestellt."

"Absatz 2: Für weiteres Personal gilt das Gemeindegesetz, aushilfsweise und befristet Angestellte werden privatrechtlich angestellt. Kantonales Recht bleibt vorbehalten."

"Absatz 3: Die Schulleitung erstellt den Stellenplan. Sie erstellt die Anstellungsverträge und Pflichtenhefte. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag."

§ 17 Absatz 1 muss um folgenden Satz ergänzt werden: „Der Rechtsschutz der Lehrpersonen an der Volksschule richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal (§ 200 Abs. 3 Gemeindegesetz).“

3.3. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie wird dem Kreisschulverband Thierstein West zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen auf das Postkonto Nr. 45-1-4 (Staatskasse des Kantons Solothurn) einzuzahlen.

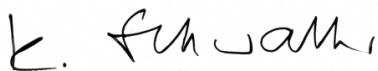
## **Gebühr**

Kostenrechnung Kreisschulverband Thierstein West, designierte Präsidentin:

Frau Therese Grolimund, Schmelzistrasse 52, 4228 Erschwil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart 431000 / Auftrag 80575)

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Genehmigte Statuten des Kreisschulverbandes Thierstein West  
(= nicht elektronisch vorhanden)

### **Verteiler (je mit Kopie der genehmigten Statuten des Kreisschulverbandes Thierstein West)**

Departement für Bildung und Kultur (4) DA, PSt, DK, pg  
Amt für Volksschule und Kindergarten (5) B, eac, gk, gre (2)  
Kreisschulverband Thierstein West; designierte Präsidentin Therese Grolimund, Schmelzistrasse 52,  
4228 Erschwil, *mit Rechnung, mit Original der genehmigten Statuten*  
Gemeindepräsidium, 4252 Bärschwil  
Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil  
Gemeindepräsidium, 4226 Breitenbach  
Gemeindepräsidium, 4227 Büsserach  
Gemeindepräsidium, 4228 Erschwil  
Gemeindepräsidium, 4247 Grindel  
Gemeindepräsidium, 4245 Kleinlützel